



VSB - Empfehlung Nr. 0.2

AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUÜBERWACHUNG VON SANIERUNGSLEISTUNGEN

Zusätzliche Anforderungen an Ingenieurleistungen

VSB-EMPFEHLUNG NR. 0.2

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN INGENIEURLEISTUNGEN

AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUÜBERWACHUNG VON SANIERUNGSLEISTUNGEN

FASSUNG: AUGUST 2011

Erstmalige Erscheinung - Aktualisierte Erscheinung
November / 2004 August / 2011

AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUÜBERWACHUNG VON SANIERUNGSLEISTUNGEN

Verfasser

Diese Empfehlung hat der „Fachausschuss Ingenieurleistungen“ des VSB e.V. erarbeitet.
Sprecher des Fachausschusses: Dipl.-Ing. Reimer Ivers, Husum

Mitwirkende im Fachausschuss:

Dr.-Ing. Dörthe Bethge-Steffens, Poritz
Dipl.-Ing. Mathias Eberhardt, Lörrach
Dipl.-Ing. Peter Geffe, Fulda
Dipl.-Ing. Thomas Hinz, Suderburg
Dipl.-Ing. Reimer Ivers, Husum (Sprecher)
Dipl.-Ing. Klaus Kunter, Erfurt
M.Eng. Johannes Linsmaier, Gries
Dipl.-Ing. Michael Schönefeld, Koblenz
Dipl.-Ing. Thomas Stiehl, Hofgeismar
Dipl.-Ing. Ralf Volz, Achern

Gast: Dipl.-Ing. Markus Vogel, Kappelrodeck

BENUTZERHINWEIS

Diese VSB-Empfehlung beschreibt die regelmäßig erforderlichen Ingenieurleistungen zur Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung von Sanierungsmaßnahmen. Sie dokumentiert außerdem die Arbeitsschritte, die nötig sind, um vorgesehene Sanierungsmaßnahmen zu realisieren, insbesondere mit Innensanierungsverfahren.

Die VSB-Empfehlung steht allen Personen zur Anwendung frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aufgrund von Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigem Rechtsgrund ergeben. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Einzelfall Sorge zu tragen. Durch die Verwendung der VSB-Empfehlung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Für den Anwender spricht jedoch der Beweis des ersten Anscheines, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Die enthaltenen vergabe- und haftungsrechtlichen Hinweise und Empfehlungen sind im Zweifel von Fachanwälten einzelfallabhängig zu überprüfen und beurteilen zu lassen.

Der Herausgeber dieser Empfehlung unterstellt, dass sämtliche zur Ausführungsentscheidung relevanten Sachverhalte und Technikenkenntnisse vorhanden sind und eine detaillierte Fachplanung erarbeitet wurde. Die hierzu erforderliche Vorgehensweise ist in der VSB-Empfehlung Nr. 0.1 dargestellt.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Übersetzen. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, sind nur den Personen gestattet, die diese Empfehlung nachweislich erworben haben. Das Werk darf andernfalls in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) – auch in Teilen und Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

VERBAND ZERTIFIZierter SANIERUNGS-BERATER FÜR ENTWÄSSERUNGSSYSTEME E. V.

Wöhlerstraße 42 | 30163 Hannover
Tel: +49 (511) 84 86 99 55 - Fax: +49 (511) 84 86 99 54
E-Mail: info@sanierungs-berater.de - Internet: www.sanierungs-berater.de

© 2011 VSB e.V., Hannover

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1.	Einleitung	4
2.	Anforderung an die Ausschreibung von Sanierungsleistungen	4
2.1	Spannungsfeld: Fachberatung - Rechtsberatung	4
2.2	Grundlagen des Vergaberechts	5
2.3	Anforderungen an die Verdingungsunterlagen	5
2.4	Neue ATV-Norm in der VOB/C: DIN 18326	6
2.5	Aufbau und Gliederung von Verdingungsunterlagen	6
2.5.1	Allgemeine Maßnahmeinformationen	6
2.5.2	Anforderungsprofil je Sanierungstechnik	6
2.5.3	Positionstexte	7
3.	Empfehlungen zur Art der Ausschreibung	7
3.1	Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	8
3.2	Anforderung an die Wettbewerbsteilnehmer	9
3.3	LV-Gestaltung bei unterschiedlichen Sanierungstechniken	9
4.	Anforderung an die Vergabe	9
5.	Anforderung an die Überwachung von Sanierungsleistungen	10
5.1	Projektstart	10
5.2	Maßnahmenverlauf	10
5.3	Mängelbehandlung	11
5.4	Mängel- und Haftungsproblematik	12
6.	Maßnahmedokumentation	12
	Literatur	13
	Anlage 1: Beispiel zur Veröffentlichung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs	14 - 15
	Anlage 2: Beispiel zur Beurteilung von Bewerbungen im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs	16 - 20
	Anlage 3: Checklisten Örtliche Bauüberwachung	21 – 28

AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUÜBERWACHUNG VON SANIERUNGSLEISTUNGEN

1. Einleitung

Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung müssen generell in einem Gesamtzusammenhang betrachtet werden, umso mehr, wenn - wie im Fachbereich der Kanalinstandhaltung - nur teilweise allgemein anerkannte Regeln der Technik eingeführt sind.

Seiner Verantwortung wird der Auftraggeber nur durch eine fachlich wie rechtlich einwandfreie Ausschreibung, eine objektive Angebotswertung und Vergabe sowie durch die konsequente Bauüberwachung und Erfolgskontrolle gerecht. Risiken einseitig auf ausführende Unternehmen abschieben zu wollen, dokumentiert oft eigene Unsicherheit und Unwissenheit.

Viele Kommunen scheinen außerstande zu sein, im Rahmen der Angebotswertung – trotz eindeutiger Qualifikationslage – vermeintlich günstige Bieter (niedrige Angebotsendpreise) VOB-konform auszuschließen, welche die gestellten Anforderungen nicht erfüllen können. Gerade bei Öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen der Kanalsanierung wäre dies allerdings erforderlich, wenn klare Anforderungen an die Techniken und deren Anwendung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik in VOB-konformen Ausschreibungen gefordert werden.

Eine VOB-konforme Vorgehensweise ist für öffentliche Auftraggeber Pflicht, jedoch auch mühsam und oft mit Ärger verbunden. Erfüllt der Auftraggeber in diesem Projektstadium seine Aufgabe nicht VOB-konform, verursacht er Wettbewerbsverzerrungen und somit in der Folge Fehlentwicklungen am Markt bei. Er wird ggf. selbst Opfer dieser Fehlentwicklungen.

Neben allen Rechtsansprüchen, die die VOB gerade auch dem Auftraggeber einräumt, sollten die zunächst Handelnden (Auftraggeber, Ingenieurbüro) ihrer Verantwortung gerecht werden – im Sinne einer fairen Partnerschaft zwischen den Beteiligten. Sie schaffen in einem ersten Schritt Grundlagen, die den zweiten Schritt (des Auftragnehmers) erst ermöglichen.

Die Erfahrung zeigt: Im Rahmen der Bauausführung tut eine permanente und umfassende Überwachung durch den Auftraggeber (Örtliche Bauüberwachung) Not, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Es kann sich heute kein Auftraggeber auf einen Quali-

tätsautomatismus verlassen, da der – selbst bei Beschränkten Ausschreibungen – massive Wettbewerb Preise verursacht, welche die Firmen bei der Ausführung zum "Sparen" anregen/zwingen.

Die auftragnehmerseitige Arbeitsvorbereitung ist grundlegend für den Maßnahmenverlauf und die zeitliche Entwicklung. Der fortwährende Kostendruck bei den Unternehmen führt teilweise dazu, dass das Führungspersonal bei den Sanierungsunternehmen massiv reduziert wurde. Hierdurch entsteht ein Spannungsfeld, welches sich auf die Qualität der ausgeführten Leistungen auswirkt.

Notwendig sind eine saubere und gemeinsam zwischen allen Beteiligten abgestimmte Ausführungsvorbereitung auf Basis einer qualifizierten Fachplanung und ein permanenter Soll-Ist-Vergleich aller Qualitätsanforderungen.

2. Anforderungen an die Ausschreibung von Sanierungsleistungen**2.1 Spannungsfeld: Fachberatung – Rechtsberatung**

Die Einhaltung der in der VOB definierten Regeln – wie nachfolgend dargestellt – ist in weiten Teilen nicht trivial, da dem bautechnisch ausgebildeten Sachbearbeiter oder Ingenieur die juristischen Grundlagen oft nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Gleichzeitig führen Fortentwicklungen des Wettbewerbsrechts einerseits und die Rechtsprechung in der Auslegung der VOB andererseits immer wieder zu Veränderungen.

Weil im Streitfall gleichwohl oft Formalien entscheiden, ist die konsequente Einhaltung der Einzelregelungen und deren Dokumentation im Verlauf der Maßnahmenabwicklung von elementarer Bedeutung. Dies verlangt von allen Beteiligten ausreichende VOB- und Rechtskenntnisse.

Unabhängig davon endet die Beratungspflicht des beauftragten Fachplaners dort, wo eine Rechtsberatung beginnt. Ingenieurbüros dürfen keine Rechtsberatung durchführen (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG). Die Grenzziehung ist nicht immer einfach. Einerseits werden Rechtskenntnisse und Beratungen nach der Rechtsprechung vom Fachplaner verlangt, andererseits verweigern Versicherungen den Versicherungsschutz in Haftungsfällen. In Zweifelsfällen sollte immer ein erfahrener Fachanwalt hinzugezogen werden.